

# Steuerpolitische Empfehlungen zur Stärkung der Investitions- und Innovationsdynamik am Standort Deutschland

---

## Präambel

---

Die American Chamber of Commerce in Germany (AmCham Germany) ist die Stimme der transatlantischen Wirtschaft – ein Zusammenschluss von großen, mittelständischen und kleinen Unternehmen aber auch Privatpersonen, die in Deutschland, Europa oder den USA ansässig und im transatlantischen Wirtschaftsraum aktiv sind und die transatlantischen Beziehungen fördern.

AmCham Germany fördert die globalen Handelsbeziehungen, die auf dem starken Fundament der deutsch-amerikanischen Partnerschaft fußen. Diese Partnerschaft beruht auf historisch gewachsenen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Verflechtungen und gemeinsamen Interessen unserer beiden Länder.

Darüber hinaus setzt sich AmCham Germany für einen transparenten Dialog ein und bekennt sich zu den transatlantischen Werten. Freiheit und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie freier Handel und Wettbewerb sind dafür von zentraler Bedeutung.

Transatlantisch tätige Unternehmen beschäftigen in beiden Wirtschaftsräumen rund 1,6 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.



- § 1 Abs. 1 AStG (Verrechnungspreiskorrektur)
- § 4 Abs. 4 EStG (betriebliche Veranlassung)
- § 4 Abs. 4a EStG (Entnahmen bei Personengesellschaften)
- § 8b Abs. 3 Sätze 4 f. KStG (Versagung des Abzugs von Darlehensverlusten bzw. Darlehenswertminderungen)
- § 8 Nr. 1 GewStG, nach der ein Zins- oder ähnliche Finanzierungsaufwand gewerbesteuerlich nur teilweise abzugsfähig ist.

Anstelle einer Entrümpelung dieses Regelungsdickichts hat der Gesetzgeber Ende 2023 im Rahmen des sog. Kreditzweitmarktordnungsgesetzes den Anwendungsbereich der Zinsschranke (§§ 4h EStG, 8a KStG), deren Verfassungsmäßigkeit umstritten und derzeit beim BVerfG anhängig ist, noch ausgeweitet. Vor allem aber wurde der Zinsabzug aus Konzernfinanzierungen durch das Wachstumschancengesetz zusätzlich zu diesen bereits sehr weitreichenden o.g. Beschränkungen mit § 1 Abs. 3d, 3e AStG nochmals massiv in Frage gestellt, und zwar sowohl dem Grunde nach (§ 1 Abs. 3d Satz 1 Nr. 1 AStG), als auch der Höhe nach (§ 1 Abs. 3d Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3e AStG). Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei vorhandener betrieblicher Veranlassung und Einhalten der Begrenzungen der Zinsschranke dennoch zusätzlich gesetzgeberische Vermutungen dazu aufgestellt werden, was nicht „fremdüblich“ sei. Was fremdüblich ist, lässt sich nicht gesetzlich festschreiben, sondern richtet sich nach dem tatsächlich am Markt zu beobachtenden Verhalten. Stattdessen soll nun ein drittes Kriterium eingeführt werden, das die Einbeziehung von anderen ähnlichen und





6. DAC 6

DAC 6 führt zu erheblichem Bürokratieaufwand für die Unternehmen, da grundsätzlich

Chairs Tax Committee

Christof K. Letzgus

Partner, StB, RA | PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kai Strüngmann

Director EMEA Region Tax | United Parcel Service Deutschland S. à r. l. & Co. OHG

General Manager

Daniel Andrich

Head of Communications & Government Relations

Maik Luckow